Landeshauptstadt
München
Kreisverwaltungsreferat

Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat
Ruppertstr. 19, 80466 München

An den Vorsitzenden des
16 - Ramersdorf-Perlach
Herrn Thomas Kauer
BA-Geschäftsstelle BAG-Ost

Per Mail:
bag-ost.dir@muenchen.de

Hauptabteilung I Sicherheit und Ordnung und Prävention
Kommunale Verkehrsüberwachung und Kommunaler Außendienst
Stabsstelle Abteilung KVR-I/3
KVR-I/301

Ruppertstr. 19
80466 München
Dienstgebäude:
Implerstr. 11
Zimmer: [redacted]
Sachbearbeitung:
[redacted]
i3grundsatz.kvr@muenchen.de

03.03.2026

Görzer Straße und Balanstraße; parkende Fahrzeuge (Anhänger, Wohnmobile, Wohnanhänger, Halteverbote)

BA-Antrag Nr. 20-26 / B 08479 des Bezirksausschusses des Stadtbezirks 16 - Ramersdorf-Perlach vom 11.12.2025

Sehr geehrter Herr Kauer,

wir kommen zurück auf den Antrag des Bezirksausschusses 16 – Ramersdorf-Perlach vom 11.12.2025, hinsichtlich der Parksituation in der Görzer Straße und der Balanstraße. Der Bezirksausschuss 16 – Ramersdorf-Perlach beantragt die Befassung mit o.g. Bürgeranliegen, wonach die Kommunale Verkehrsüberwachung (KVÜ) die Überwachung des ruhenden Verkehrs an den genannten Örtlichkeiten übernehmen bzw. die Polizei im Rahmen einer Sonderaktion dabei unterstützen soll.

Zu Ihrem Antrag in der im Betreff genannten Angelegenheit können wir Ihnen heute Folgendes mitteilen:

Die Verkehrsüberwachung ist eine behördliche Aufgabe und wird in München im Bereich des ruhenden Verkehrs innerhalb der Parklizenzgebiete von der Kommunalen Verkehrsüberwachung (KVÜ) und dem Polizeipräsidium München (PPM) übernommen. Hierfür besteht seit 1988 eine schriftliche Vereinbarung, die sowohl die örtlichen als auch die zeitlichen Zuständigkeiten von KVÜ und PPM festlegt. Die Kommunale Verkehrsüberwachung wird dabei ausschließlich innerhalb der Parklizenzgebiete sowie in einzelnen Gebieten mit Parkraumbewirtschaftung (u.a. Riem) tätig. An Örtlichkeiten, die nicht Bestandteil eines Lizenzgebietes sind, liegt die Verantwortung für die Überwachung des ruhenden Verkehrs bei der Polizei.

Die Görzer Straße sowie die Balanstraße fallen in ebenjenen Zuständigkeitsbereich des Polizeipräsidiums, konkreter der Polizeiinspektion 23, da sie keinem Lizenzgebiet zugeordnet sind. Eine Übernahme der Überwachung durch die KVÜ ist daher aktuell nicht möglich.
Da die KVÜ zudem die Kontrolle des ruhenden Verkehrs in den Lizenzgebieten des eigenen Zuständigkeitsbereichs gewährleisten muss, ist auch eine Unterstützung der Polizei aufgrund personeller und organisatorischer Kapazitäten nicht umsetzbar.

Zur Beantwortung des Anliegens haben wir daher eine Stellungnahme bei der Polizei zum Kontrollumfang an den Örtlichkeiten sowie zur Einschätzung der Parksituation vor Ort angefragt. Diese teilte mit, dass der ruhende Verkehr in der Görzer Straße und Balanstraße im Rahmen der Möglichkeiten und abhängig von der aktuellen Einsatzbelastung überwacht wird. Die erwähnte „niedrige Owi-Gebühr“ sowie eine zu hohe Arbeitsbelastung sind dabei keine Kriterien bei der Verfolgung von Parkverstößen. Zudem wurden die für die Feststellung und Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten zuständigen Mitarbeitenden über das Bürgeranliegen informiert und sensibilisiert.

Darüber hinaus teilte die Polizeiinspektion 23 Folgendes mit:

„Sollte es zu konkreten Verkehrsbehinderungen und/oder -gefährdungen kommen, kann der Mitteiler jederzeit den Polizeinotruf „110“ kontaktieren. Ein dadurch generierter Einsatz wird dann von einer uniformierten Streife abgearbeitet, ggf. auch inklusive Folgemaßnahmen wie Versetzungen oder Abschleppungen.

*Anzumerken ist noch, dass die gesetzlich vorgesehene Höhe des Verwarnungsgeldes von 20 Euro für Halter*innen von länger als 14 Tage abgestellten Anhängern wenig abschreckend ist. Außerdem erfüllt diese Ordnungswidrigkeit, solange nicht weitere Gründe dazukommen, nicht die aktuellen Abschleppkriterien.“*

Weitere, ähnliche Beschwerden die Görzer- und Balanstraße betreffend seien zudem nicht bekannt.

Wir bitten um Ihr Verständnis, wenn aus den dargelegten Gründen Ihrem Antrag nicht entsprochen werden kann. Die zuständige Polizei wird jedoch weiterhin die Kontrolle des ruhenden Verkehrs an den genannten Örtlichkeiten übernehmen.

Wir gehen davon aus, dass der Antrag Nr. 20-26 / B 08479 des Bezirksausschusses 16 - Ramersdorf-Perlach vom 11.12.2025 satzungsgemäß erledigt ist.

Mit freundlichen Grüßen

